



Allgemeine Bedingungen für die Durchführung der Module

**Geschäftsanbahnung in Kooperation mit Euler
Hermes, Innovationstour, B2B Rohstofftour und
Drittmarktkooperation
im Rahmen des Markterschließungsprogramms für
KMU des Bundesministeriums für Wirtschaft und
Energie (BMWE) 2026**

Stand: März 2026

Regelungsgegenstand

Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für die Durchführung der Module Geschäftsanbahnung mit Einbindung des Kooperationspartners Euler Hermes (im Folgenden *Geschäftsanbahnung-EH* genannt), Innovationstour, B2B Rohstofftour und Drittmarktkooperation im Rahmen des Markterschließungsprogramms für KMU. Regelungen dieser Allgemeinen Bedingungen, die sich nur auf einzelne Module beziehen, sind diesbezüglich gekennzeichnet.

§ 1

Definitionen

- (1) **„Auftraggebender“ / „AG“:** Auftraggebender ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).
- (2) **„Geschäftsstelle“:** Geschäftsstelle Markterschließung für kleine und mittlere Unternehmen bei GTAI.
- (3) **„Auftragnehmer“ / „AN“:** Auftragnehmer ist die im Preiskatalog als Bietende angegebene Institution / Person, falls der AG an ihn / sie den Zuschlag erteilt.
- (4) **„KMU“:** Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Selbständige der gewerblichen Wirtschaft sowie fachbezogene Freie Berufe und wirtschaftsnahe Dienstleister mit Geschäftsbetrieb in Deutschland, die dem Mittelstand zugehörig sind.
- (5) **„ABD“:** Allgemeine Bedingungen für die Durchführung der Module Geschäftsanbahnung-EH, Innovationstour, B2B Rohstofftour und Drittmarktkooperation im Rahmen des Markterschließungsprogramms für KMU des BMW.
- (6) **„Vertrag“:** Vertrag über die Durchführung des im Preiskatalog angegebenen Moduls und Loses.
- (7) **„Zielland“:** Das im Preiskatalog angegebene Zielland.
- (8) **„Leitfaden“:** Leitfaden für das im Preiskatalog angegebene Modul, für welches die bietende Institution / Person ein Angebot abgegeben hat.

§ 2

Vertragsschluss und Vertragsbestandteile

Der Vertrag über die Durchführung des Moduls kommt durch den Zuschlag des Auftraggebenden (AG) auf das Angebot der bietenden Institution / Person zustande. Für das Angebot ist hinsichtlich des Moduls, des Preises sowie des Namens des Auftragnehmenden (AN) allein die Angabe im Preiskatalog verbindlich.

Der Vertrag zwischen AN und AG hat die folgenden Bestandteile, wobei die Reihenfolge gleich der Rangfolge für Anwendung und Auslegung ist:

- (1) Die jeweilige Bekanntmachung für das Modul sowie alle der Bekanntmachung für das betreffende Modul beiliegende Anlagen insbesondere diese ABD und die Leitfäden für das betreffende Modul.
- (2) Der ausgefüllte Preiskatalog mit Angabe des Preises sowie des Namens des AN.
- (3) Die weiteren Angebotsunterlagen des AN.

Im Übrigen findet die VOL/B in aktueller Fassung Anwendung.

Allgemeine Geschäfts- oder Lieferbedingungen des AN sind ausdrücklich ausgeschlossen und werden bzw. sind nicht Bestandteil des Vertrages.

§ 3

Leistungspflichten des AN

- (1) Der AN ist verpflichtet, den im jeweiligen Leitfaden (Geschäftsanbahnung-EH, Innovationstour, B2B Rohstofftour und Drittmarktkooperation) und in diesen ABD beschriebenen Leistungsumfang zu erbringen.
- (2) Bei pandemiebedingten Gegebenheiten und hieraus resultierenden Reise- und Kontaktbeschränkungen soll für alle in Präsenz geplanten Module / Elemente eine physische Umsetzung angestrebt werden. Digitale Umsetzungen in Präsenz geplanter Module / Projektelemente aufgrund von Reise- und Veranstaltungsbeschränkungen sind in jedem Fall mit dem AG und der Geschäftsstelle abzustimmen und müssen vom AG genehmigt werden.
- (3) BAFA und die Geschäftsstelle Markterschließung konkretisieren die Anforderungen in den Leitfäden im Einzelfall durch Anweisungen in Textform, die per E-Mail erfolgen. Der AN ist verpflichtet, diesen Anweisungen unverzüglich Folge zu leisten.
- (4) Der AN überträgt dem AG das ausschließliche, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Recht, die im Rahmen des Auftrags erstellten Produkte zu nutzen, insbesondere zu

vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Nutzungsrechte abgegolten. Insbesondere ist das Zielmarkthandout dem BMW und der GTAI sowie geeigneten Dritten zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen. Der AN stellt sicher, dass die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), insbesondere die Artikel 6 und 32, sowie die relevanten Urheberrechtsbestimmungen in den zur Nutzung zur Verfügung gestellten Dokumenten eingehalten werden.

§ 4

Informationspflichten des AN

- (1) Der AN informiert den AG und die Geschäftsstelle Markterschließung für KMU bei GTAI unaufgefordert und in Textform per E-Mail gem. der in den jeweiligen Leitfäden für die unterschiedlichen Module vorgesehenen Vorgaben.
- (2) Der AN informiert den AG unverzüglich über alle Umstände, die seine Leistungsfähigkeit gefährden könnten, insbesondere über eine drohende Insolvenz bzw. einen bevorstehenden Insolvenzantrag.

§ 5

Vergütung des AN

- (1) Der AG vergütet dem AN die in § 3 genannten Leistungen.
- (2) Sämtliche bei der Durchführung des Auftrags entstehenden Kosten und Auslagen des AN sind mit der Vergütung des AN abgegolten. Der AN stellt die Zahlungsabwicklung und Rechnungsprüfung gegenüber Dritten sicher und tritt insofern in Vorleistung.
- (3) Alle Zahlungen werden in EURO geleistet.
- (4) Eine elektronische Rechnungsstellung über die Onlinezugangsgesetzeskonforme Rechnungseingangsplattform des Bundes (OZG-RE) ist verpflichtend. Die Parteien vereinbaren, dass Rechnungen, die nicht elektronisch gestellt werden, keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB begründen.
- (5) Die Vergütung ist erst nach Vorlage aller vom AG geforderten Nachweise durch den AN fällig. Der AN reicht hierfür dem AG nach Beendigung einer Leistungsphase zeitnah eine Abrechnung unter Nutzung des Verwaltungsportals "OZG-konforme Rechnungseingangsplattform des Bundes" nach den Vorgaben der E-Rechnungsverordnung über die von ihm erbrachten Leistungen ein und legt für die Abrechnung erforderliche

Nachweise über die Erbringung der Leistungen vor. Der AN ist verpflichtet, Rechnungen für sämtliche abgeschlossene Phasen bis spätestens 1.12. des jeweiligen Jahres dem AG einzureichen. Auf Aufforderung des AG hat der AN auch Teilrechnungen für einzelne Phasen bis spätestens 1.12. des jeweiligen Jahres dem AG einzureichen.

- (6) Im Einzelnen wird eine Vergütung für die vom AN nachgewiesenen Leistungen gezahlt. Die Gesamtvergütung und die Vergütung der einzelnen Leistungsphasen ist dem ausgefüllten Preiskatalog des AN zu entnehmen.
- (7) Nur die berechtigt anfallende ausländische Umsatzsteuer oder eine vergleichbare Steuer wird erstattet. In dem Fall ist der ausländische Steuerbetrag offen im Vertrag sowie der Rechnung auszuweisen und eine Begründung für die Entstehung der Umsatzsteuer / vergleichbaren Steuer unter Angabe der entsprechenden Rechtsgrundlage vorzulegen. Besteht eine Möglichkeit zur Vergütung der ausländischen Umsatzsteuer oder vergleichbaren Steuer durch die ausländische Finanzbehörde, so hat der AN den AG auf diese Vergütungsmöglichkeit hinzuweisen und im Rückerstattungsverfahren zu unterstützen.

§ 6

Ergänzende Vergütungsregelungen

- (1) Bei der Vergütung nach § 5 Abs. 6 für die Module Geschäftsanbahnung-EH und Innovationstour wird eine Teilnahme von 8 Unternehmen unterstellt. Wird das Projekt mit weniger Unternehmen durchgeführt, wird die Vergütung der Phasen 2 und 4 bei Geschäftsanbahnungen-Euler Hermes sowie der Phasen 1c, 2 und 4 bei Innovationstouren pro fehlendem Teilnehmer um 1/8 des im Preiskatalog für diese Phasen angegebenen Preises gekürzt. Wird das Projekt mit mehr Unternehmen durchgeführt, wird pro zusätzlichem Teilnehmer ein Zuschlag von 1/8 des im Preiskatalog angegebenen Preises für die Phasen 2 und 4 bei Geschäftsanbahnungen-Euler Hermes sowie die Phasen 1c, 2 und 4 bei Innovationstouren gewährt. Ab der 13. verbindlichen Anmeldung beträgt die Vergütung dieser benannten Phasen höchstens 1.500,- EUR pro Teilnehmer.
- (2) Bei der Vergütung nach § 5 Abs. 6 für das Modul B2B Rohstofftour wird eine Teilnahme von 12 Unternehmen unterstellt. Wird das Projekt mit weniger Unternehmen durchgeführt, wird die Vergütung der Phasen 3a) und 3c) pro fehlendem Teilnehmer um 1/12 des im Preiskatalog für diese Phasen angegebenen Preises gekürzt. Wird das Projekt mit mehr Unternehmen durchgeführt, wird pro zusätzlichem Teilnehmer ein Zuschlag von 1/12 des im Preiskatalog für die Phasen 3a) und 3c) angegebenen Preises gewährt. Ab der 16.

verbindlichen Anmeldung beträgt die Vergütung dieser beiden Phasen höchstens 1.500,- EUR pro Teilnehmer.

- (3) Bei der Vergütung nach § 5 Abs. 6 für das Modul Drittmarktkooperation wird eine Teilnahme von 16 Unternehmen unterstellt. Wird das Projekt mit weniger Unternehmen durchgeführt, wird die Vergütung der Phasen 2 und 4 pro fehlendem Teilnehmer um 1/16 des im Preiskatalog für diese Phasen angegebenen Preises gekürzt. Wird das Projekt mit mehr Unternehmen durchgeführt, wird pro zusätzlichem Teilnehmer ein Zuschlag von 1/16 des im Preiskatalog für die Phasen 2 und 4 angegebenen Preises gewährt. Ab der 21. verbindlichen Anmeldung beträgt die Vergütung dieser beiden Phasen höchstens 1.500,- EUR pro Teilnehmer.
- (4) Die dem AN zustehende Vergütung der Phasen 2 und 4 für die Module Geschäftsanbahnung-EH, Drittmarktkooperation, die Phasen 1c), 2 und 4 für das Modul Innovationstour sowie der Phasen 3a) und 3c) für das Modul B2B Rohstofftour, wird in Abhängigkeit von der Zusammensetzung der teilnehmenden Unternehmen an dem Projekt in Höhe des für das jeweilige Unternehmen anfallenden Eigenbeitrags bei Geschäftsanbahnungen-EH Innovationstouren, B2B Rohstofftouren und Drittmarktkooperationen:
- 250,- EUR (Netto) für teilnehmende Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von weniger als 2 Mio. EUR;
 - 850,- EUR (Netto) für teilnehmende Unternehmen mit weniger als 750 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von weniger als 150 Mio. EUR;
 - 1.500,- EUR (Netto) für teilnehmende Unternehmen ab 750 Beschäftigten oder einem Jahresumsatz ab 150 Mio. EUR
- reduziert.

Die rechtliche, finanzielle und steuerliche Abwicklung der Eigenbeiträge gegenüber den teilnehmenden Unternehmen steht in der alleinigen Verantwortung des AN.

- (5) Wenn bereits zum Zeitpunkt der Projektfreigabe infolge von Reise- und Veranstaltungsbeschränkungen eine physische Umsetzung der Reise / der Veranstaltung nicht möglich ist und die Termine und Veranstaltungen digital umgesetzt werden sollen, führt dies grundsätzlich zu einer pauschalen Kürzung des Auftragsvolumens um 10%. Eine Kürzung wird ausnahmsweise dann nicht vorgenommen, wenn der AN geltend macht und nachweist, dass die digitale Umsetzung der Veranstaltung nicht zu einer Kostenersparnis von 10% geführt hat.

§ 7
Sponsoring

Sponsoring soll bei Beteiligungen des BMW nicht erfolgen.

§ 8
Einschaltung von Dritten

- (1) Der AN ist berechtigt, als Generalunternehmer im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einen Teil der vertraglichen Leistungen an geeignete Subunternehmer zu vergeben.
- (2) Sofern der AN zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag gegenüber dem BAFA einen anderen als einen der im Vergabeverfahren benannten Subunternehmer einsetzen will, bedarf dies der vorherigen Zustimmung des BAFA in Textform. Das BAFA darf seine Zustimmung verweigern, wenn sachliche Gründe gegen die vom AN getroffene Wahl des Subunternehmers bestehen. Sachliche Gründe können beispielsweise die Verwirklichung von Ausschlussgründen im Sinne der § 123 Abs. 1 bis 4 GWB und § 124 Abs. 1 und 2 GWB oder Zweifel im Hinblick auf die Eignung (Zuverlässigkeit, Fachkunde, Leistungsfähigkeit) sein.
- (3) Der AN ist dem AG für die ordnungsgemäße Durchführung des Projekts verantwortlich. Etwaige vom AN beauftragte Subunternehmer sind Erfüllungsgehilfen des AN i.S.d. § 278 BGB.
- (4) Der AN erklärt und garantiert, dass er sämtliche Rechte der Urheber und sonstigen Berechtigten, die für die Erfüllung des Auftrags erforderlich sind, erworben hat.
- (5) Der AN versichert, dass hinsichtlich der dem AG eingeräumten Nutzungsrechte weder Vereinbarungen noch einseitige Ansprüche oder Forderungen Dritter bestehen, wonach seine Verfügungsbefugnis über diese Nutzungsrechte beeinträchtigt wäre.
- (6) Vorsorglich stellt der AN den AG auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese aus etwaigen eigenen Rechten an Werken, die im Rahmen der Erfüllung des Auftrags entstanden sind, herleiten. Hierzu gehören auch die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung des BMW / BAFA gegenüber Dritten. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9

Sicherheitskonzept

Die Beurteilung der Sicherheits- sowie der Pandemielage kann grundsätzlich auch zu einer Verschiebung oder Absage einer Reise führen. Es wird darauf hingewiesen, dass der AN sowie die teilnehmenden Unternehmen auf eigenes Risiko reisen und das BMW / BAFA nicht für etwaige Schäden und / oder finanzielle Ausfälle haftet.

§ 10

Evaluation

Der AN ist verpflichtet, unter strikter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen der DSGVO alle für die Evaluation des Programms benötigten und dem AN vom AG benannten Daten unverzüglich bereitzustellen, sowie an vom AG für die Evaluation vorgesehenen Befragungen, Interviews und sonstigen Datenerhebungen teilzunehmen. Bei der Auswahl der teilnehmenden Beschäftigten hat der AN darauf zu achten, dass diese zum relevanten Auftrag Auskunft geben können. Der AN verpflichtet sich, die erforderlichen Einwilligungserklärungen von den Teilnehmenden in einer klaren und verständlichen Form einzuholen, nachdem diese umfassend über den Zweck der Datenerhebung, die Art der Datenverarbeitung und ihre Rechte informiert wurden.

§ 11

Finanzierung aus Haushaltsmitteln und Sonderkündigungsrecht

Das Projekt wird aus Haushaltsmitteln des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE) finanziert. Dieser Vertrag steht unter dem Vorbehalt, dass für das Projekt ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Ist dies nicht der Fall, ist der AG zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt. Dem AN steht dann eine Vergütung für die bis zum Zugang der Kündigungserklärung erbrachten Leistungen zu.

§ 12

Kündigungsrechte

- (1) Der AG ist berechtigt, den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung ganz oder zum Teil zu kündigen. Dem AN steht dann eine Vergütung nur für die bis zum Zugang der Kündigungserklärung erbrachten Leistungen zu. Der AN ist verpflichtet, von Rücktritts- oder Kündigungsrechten, die er gegenüber Dritten hat, unter Wahrung der Interessen des AG unverzüglich Gebrauch zu machen. Bei einer Teilkündigung des AG gilt dies nur, wenn der

Dritte zu einer Leistung verpflichtet ist, die sich auf den gekündigten Teil des Vertrages bezieht.

- (2) Der AG ist zur fristlosen, außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der AN seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht erfüllt. Dem AN steht dann eine Vergütung nur für die bis zum Zugang der Kündigungserklärung erbrachten Leistungen zu, max. in Höhe von 5% der kalkulierten Nettovergütung des Gesamtprojektes nach § 4 der ABD.
- (3) Der AN ist zur Kündigung des Vertrages nur aus wichtigem Grund berechtigt. Alle anderen Kündigungsrechte des AN sind ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (4) Der AG ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, sofern über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde oder vom AN eine Erklärung nach § 802c ZPO abgegeben wurde oder er zu einer solchen Erklärung verpflichtet worden ist.

§ 13

Vertragsstrafen

- (1) Gehen das Programm für das Zielmarktwebinar und das Handout – ohne vorherige verlängerte Fristgewährung durch die Geschäftsstelle – nicht innerhalb der von der Geschäftsstelle entsprechend § 3 Abs. 3 ABD angegebenen Frist jener zu, kommt der AN unmittelbar dadurch in Verzug. In dem Fall wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 20% der Nettokosten der Phase 1 b) fällig, wenn die Geschäftsstelle bei der Fristsetzung auf die Vertragsstrafe hingewiesen hat. Die Vertragsstrafe wird vom Nettorechnungsbetrag des AN abgezogen.
- (2) Werden das Programm für das Zielmarktwebinar sowie das Handout nach Nachbesserung durch den AN und nachdem die Geschäftsstelle auf die Geltendmachung der Vertragsstrafe bei Nichtabnahme hingewiesen hat, nicht von der Geschäftsstelle abgenommen, wird ebenfalls eine Vertragsstrafe in Höhe von 20% der Phase 1 b) fällig. Der Betrag wird vom Nettorechnungsbetrag des AN abgezogen.
- (3) Kommt der AN seinen Verpflichtungen nach § 5 Abs. 5 ABD auch nach Aufforderung seitens des BAFA mit Hinweis auf Geltendmachung der Vertragsstrafe nicht oder nicht fristgerecht nach, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 5% der Nettokosten der jeweiligen Phase fällig, die von dem Nettorechnungsbetrag des AN abgezogen wird.

- (4) Kommt der AN in anderen als in Abs. 1 bis 3 genannten Fällen, den Anweisungen von BAFA und Geschäftsstelle nach § 3 Abs. 3 ABD nicht oder nicht fristgerecht nach, sofern diese auf die Geltendmachung der Vertragsstrafe hingewiesen haben, wird pro Verstoß für die Verletzung von Hauptleistungspflichten, z.B. die Akquise und Betreuung der Teilnehmer sowie die Durchführung und Organisation der Veranstaltung eine Vertragsstrafe von 5% der Gesamtnettokosten, für die Verletzung von Nebenleistungspflichten, wie z.B. Verstöße gegen Berichtspflichten, Beibringen vollständiger Teilnehmerlisten und De-minimis-Bescheinigungen, eine Vertragsstrafe von 2% der Gesamtnettokosten fällig. Die jeweiligen Beträge werden vom Nettorechnungsbetrag des AN abgezogen.
- (5) Die Höhe der verwirkten Vertragsstrafen nach den Absätzen (1) bis (4) wird auf maximal 5% der tatsächlichen Vergütungs- bzw. Abrechnungssumme begrenzt.

§ 14

Schriftformklausel

- (1) Mündliche Vereinbarungen zwischen den Parteien außerhalb dieses Vertrages wurden nicht getroffen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 15

Schlussbestimmungen

- (1) Der AN handelt selbständig und eigenverantwortlich.
- (2) Der AN hat bei der Ausführung seiner vertraglichen Tätigkeiten die Regelungen der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten.
- (3) Dritten gegenüber wird der AG durch diesen Vertrag nicht verpflichtet, noch darf er aufgrund dieses Vertrages verpflichtet werden.
- (4) Der AG haftet, außer in Fällen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (5) Für ausreichenden Versicherungsschutz (Todesfall, Kapital, Jahresrente bei Invalidität, Krankheits- und Behandlungskosten) auf Unfälle, Erkrankung und Krankheiten hat der AN selbst zu sorgen.
- (6) Für den Vertrag wird die Geltung materiellen deutschen Rechts vereinbart.

- (7) Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.
- (8) Es gelten die Geschäftsbedingungen des AG. Allgemeine Geschäfts- oder Lieferbedingungen des AN sind unbeachtlich und werden nicht Bestandteil des Vertrags.
- (9) Der AN hat bei der Ausführung seiner vertraglichen Tätigkeiten die Regelungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) strikt zu beachten. Dazu gehört insbesondere die Sicherstellung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, die Gewährleistung der Datensicherheit sowie die Einholung der erforderlichen Einwilligungen und die umfassende Information der betroffenen Personen über ihre Rechte.

§ 16

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.